

**Anordnung Nr. 1
über die Versorgung der Landwirtschaft
mit Düngemitteln.**

Vom 6. März 1958

Zur Versorgung der Landwirtschaft mit Düngemitteln wird im Einvernehmen mit dem Minister für Chemische Industrie und nach Anhören des Zentralvorstandes der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Landwirtschaftliche und gärtnerische Produktionsgenossenschaften, landwirtschaftliche Einzelbetriebe, die mehr als einen Hektar bewirtschaften, Betriebe der örtlichen Landwirtschaft, staatliche Tierzuchtbetriebe sowie alle Erwerbsgartenbau- und Baumschulbetriebe erhalten die nachstehenden Stickstoff- und Phosphorsäuremengen:

	kg/ha N (Reinstickstoff)	kg/ha P ₂ O ₅ (Reinphosphorsäure)
1. Grundmengen:		
a) Für die landwirtschaftliche Nutzfläche ohne das Grünland	26	18
b) Für das Grünland	10	18
2. Zusätzliche Mengen für:		
a) Zuckerrüben (ohne Vermehrung)	50	30
b) Ölfrüchte (ohne Ölsonnenblumenvermehrung)	40	30
Faserpflanzen (ohne Vermehrung)		
Tabak		
Arznei-, Gewürz- und Zierpflanzen, Zichorie ohne Hopfen (ohne Vermehrung)		
c) Gemüse (ohne Vermehrung)	50	40
d) Hopfen	80	85
e) Obstanlagen	20	20
Baumschulen		
Rebland		
Korbweiden		

(2) Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften, Betriebe der örtlichen Landwirtschaft und staatliche Tierzuchtbetriebe erhalten in Anbetracht der durch Flächenveränderungen notwendig werdenden Umstellungen der Fruchtfolge je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche zusätzlich

5 kg N (Reinstidestoff) und
8 kg P₂O₅ (Reinphosphorsäure).

(3) Die Mitglieder der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften erhalten für die in persönlicher Nutzung befindlichen Flächen bis 0,5 ha

25 kg N (Reinstidestoff) und
20 kg P₂O₅ (Reinphosphorsäure)

je Hektar.

(4) Landwirtschaftliche Betriebe, die bis zu einem Hektar bewirtschaften, sowie Kleingärten und Hausgärten können je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche

20 kg N (Reinstidestoff) und
15 kg P₂O₅ (Reinphosphorsäure)

erhalten.

(5) Die unter Abs. 1 Ziff. 2 Buchst. c festgelegte Norm gilt nicht für gärtnerische Produktionsgenossenschaften

und Erwerbsgartenbaubetriebe. Diese erhalten für die Gemüseanbauflächen entsprechend dem Plan der Anbauflächen landwirtschaftlicher Kulturen und für die Glasflächen gemäß Glasflächenerhebung zur Treibgemüseekampagne je Hektar

100 kg N (Reinstickstoff) und

55 kg P₂O₅ (Reinphosphorsäure).

(6) Für die Berechnung der Bezugsansprüche der einzelnen Betriebe sind bei den Normen gemäß Abs. 1 Ziff. 1 Buchstaben a und b und Ziff. 2 Buchst. e sowie gemäß Absätze 2 bis 4 die Ergebnisse der letzten Bodenbenutzungserhebung und bei den Normen gemäß Abs. 1 Ziff. 2 Buchstaben a bis d der Plan der Anbauflächen landwirtschaftlicher Kulturen zugrunde zu legen.

§ 2

Die im § 1 aufgeführten Betriebe, deren Bezugsansprüche infolge der gegenüber 1956 geänderten Bezugsnormen niedriger als im Jahre 1956 sind, können auf Antrag eine Zusatzmenge bis zur Höhe der im Jahre 1956 gewährten Bezugsansprüche erhalten, sofern die Betriebe Flächen mit Intensivkulturen einschließlich Kartoffeln und Zwischenfrüchten im gleichen Umfange wie im Jahre 1956 bestellen. Anträge sind an die zuständige Bäuerliche Handelsgenossenschaft e. G. zu richten, die sie dem Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, zur Entscheidung vorzulegen hat.

§ 3

(1) Zur Steigerung der Saatguterträge erhalten alle im § 1 aufgeführten Betriebe zusätzliche Düngemittelmengen für die Flächen mit nachstehend aufgeführten Kulturen, über die Vermehrungsanträge mit den DSG-Handelsbetrieben abgeschlossen worden sind:

	kg/ha N (Reinstickstoff)	kg/ha P ₂ O ₅ (Reinphosphorsäure)
1. Gemüse (ohne Leguminosen) .. 100	—	80
2. Gemüsehülsenfrüchte	—	35
3. Mais	60	40
4. Zuckerrüben	120	60
5. Runkelrüben, Kohlrüben, Wurzelzichorie, Herbstrüben, Futterkohl, Futtermöhren	90	50
6. Ölsonnenblumen	80	50
7. Futtersonnenblumen	80	50
8. Futterhülsenfrüchte	—	30
9. Speisehülsenfrüchte	—	35
10. Faserpflanzen	40	40
11. Deutsches Weidelgras	50	40
12. Wiesenlieschgras		
13. Kanariengras		
14. Roggentrespe		
15. Einjähriges Weidelgras	80	50
16. Welsches Weidelgras		
17. Wiesenschwingel		
18. Sumpfrispe		
19. Rohrglanzgras		
20. Wiesenfuchsschwanz		
21. Glatthafer		
22. Wiesenrispe		
23. Rotschwingel	80	50
24. Weißes Straußgras		
25. Knaulgras		
26. Wehrlose Trespe	—	—